

70

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: LAG §§ 12 Abs 1 Ziff 1, 1

Rechtssatz: Der Schaden eines volksdeutschen Umsiedlers, der durch Zurücklassung des Grundvermögens in dem ursprünglichen Heimatstaat entstanden ist, ist ein Vertreibungsschaden; er kann nur nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes geltend gemacht werden, gleichgültig, ob das Reich einen Gegenwert für das zurückgelassene Vermögen erhalten hat und ob die Umsiedlung unter einem Druck seitens der deutschen Organe durchgeführt worden ist oder nicht.

Aktenzeichen: III ZR 138/55 LG Bonn

Urteil des BGH vom 3. Dezember 1956 OLG Köln

III ZR 138/55

Verkündet
lt. Protokoll
am 3. Dezember 1956
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Otto R. [REDACTED], L. [REDACTED],
O. [REDACTED] weg,

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kraft, Dr. Arndt und
Dr. Wolany

- für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 12. Mai 1955 wird mit der Maßgabe zu-
rückgewiesen, daß die Klage als unzulässig ab-
gewiesen wird.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Kläger, der in der D [REDACTED] einen Hof hatte, wurde 1940 als deutscher Volkszugehöriger auf Grund eines zwischen der deutschen und der rumänischen Regierung abgeschlossenen Umsiedlungsvertrages nach Deutschland umgesiedelt. Er behauptet, von den SS-Umsiedlungskommandos sei auf die Umsiedler ein Zwang ausgeübt worden; aus freien Stücken würde er seinen Hof nicht verlassen haben. Er macht deshalb Schadensersatzansprüche geltend. Auch meint er, daß ihm über die Regelung des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) hinaus ein Entschädigungsanspruch zustehe, weil das Reich sein zurückgelassenes Vermögen übernommen und an ihn noch keinerlei Zahlung bewirkt habe. Sein Hof habe einen Wert von 70 000 RM, das dazugehörige Land (101 1/2 ha) einen Wert von 243 600 RM gehabt. Mit der vorliegenden Klage wird ein Teilbetrag eingeklagt. Der Kläger hat beantragt, die beklagte Bundesrepublik zur Zahlung von 1 000 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 24. August 1953 zu verurteilen.

Die beklagte Bundesrepublik hat um Klageabweisung gebeten. Sie bestreitet das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Amtshaftungsklage sowie ihre Passivlegitimation und macht im übrigen geltend, daß sich der Kläger mit den Ansprüchen nach dem Lastenausgleichsgesetz abfinden müsse.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als unbegründet angesehen. Mit der - zugelassenen - Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die beklagte Bundesrepublik bittet um Zurückweisung der Revision. .

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht davon aus, "daß das LAG an sich andere bürgerlich-rechtliche Ansprüche grundsätzlich nicht ausschließt", und prüft deshalb sachlich, ob der



geltend gemachte Anspruch als Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung oder als Entschädigungsanspruch wegen Enteignung oder als Herausgabeanspruch wegen Geschäftsführung kraft Auftrages oder ohne Auftrag oder als Aufopferungsanspruch begründet sei, kommt aber unter sämtlichen Gesichtspunkten zur Verneinung einer Rechtsgrundlage für den erhobenen Anspruch.

Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges muß von Amts wegen auch noch in der Revisionsinstanz geprüft werden, bevor sachlich zu dem Anspruch Stellung genommen werden kann. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist für den vom Kläger erhobenen Anspruch zu verneinen.

Der Kläger macht, wie er ausdrücklich vorträgt, einen Teil des Schadens geltend, der ihm durch die mit seiner Umsiedlung verbundene Aufgabe seines Hofes und Landes entstanden ist. Nach §§ 11 Abs 2 Ziff 2, 12 Abs 1 Ziff 1 LAG wird dieser Schaden von dem Lastenausgleichsgesetz erfaßt. Dies ist zwischen den Parteien, wie der Tatbestand des angefochtenen Urteils ausdrücklich erwähnt und auch die Revision nicht in Abrede stellt, unstreitig. Bei dieser Sach- und Rechtslage muß § 1 LAG beachtet werden, der vorschreibt: "Die Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen.....ergeben haben,..... bestimmt sich nach diesem Gesetz". Damit ist gesagt, daß insoweit, als das Lastenausgleichsgesetz eingreift, die betreffenden Schäden und Verluste nur nach dem Lastenausgleichsgesetz zu behandeln sind, nicht aber auch noch getrennt davon im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden können. Für "Ansprüche aus Enteignung oder enteignungsähnlichen Tatbeständen" hat der Senat bereits in seinem in BGHZ 8, 261 ff veröffentlichten Urteil die Folgerung aus dem eben erwähnten Grundsatz gezogen und für diese Ansprüche insgesamt die Zulässigkeit einer Klage vor dem ordentlichen Gericht verneint. Auf diese Darlegungen kann hier verwiesen werden. Die Re-

vision, die auf die angeführte Entscheidung, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, selbst verweist, bezweifelt ihre Richtigkeit nicht.

Aus dem Gesagten ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß für eine sachliche Prüfung des Klageanspruchs unter dem Gesichtspunkt einer Entschädigung für Enteignung oder Aufopferung kein Raum ist. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht einen anderen Standpunkt eingenommen.

Der Kläger hat freilich von allem Anfang an geltend gemacht, daß man bei den Vertreibungsschäden im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes zwischen den Fällen, in denen das Reich keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangt habe, und den Fällen, in denen es das von den Umsiedlern zurückgelassene Vermögen an sich genommen, dann dem fremden Staat gegeben und dafür einen Gegenwert bekommen habe - wie das auch für seinen Fall zutreffe - , unterscheiden müsse; denn es gehe nicht an, in letzteren Fällen die Umsiedler auf die nur unvollkommene Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zu verweisen. Gerade im Hinblick auf die angebliche besondere Gestaltung der Verhältnisse in seinem Fall macht der Kläger den "Anspruch aus Geschäftsführung" geltend. Aber auch für einen solchen Anspruch ist - wenn man ihn bei einem hoheitlichen Handeln überhaupt von einer Enteignungsentschädigung unterscheiden kann - neben den Ansprüchen aus dem Lastenausgleichsgesetz kein Raum.

Die vom Kläger aufgestellte Behauptung, daß sein zurückgelassenes Vermögen vom Reich übernommen worden sei, behandelt das Berufungsgericht überhaupt als unrichtig; denn es führt schon im Tatbestand seines Urteils - von der Revision unangefochten - aus, daß das zurückgelassene Vermögen der Umsiedler aus dem Raum des rumänischen Staates -

entsprechend der deutsch-rumänischen Vereinbarung vom 22. Oktober 1940 - "unter die Verfügungsgewalt des rumänischen Staates" gefallen sei. Es kann deshalb nur von der Behauptung des Klägers, daß das Reich "den Gegenwert.....verein-nahmt habe", ausgegangen werden. Daß der Gesetzgeber aber auch die Umsiedlungsfälle durch das Lastenausgleichsgesetz erfassen wollte, in denen das Reich von dem ehemaligen Heimatstaat der Umsiedler für das von ihnen zurückgelassene Vermögen Gegenleistungen erhalten hatte, kann nicht zweifelhaft sein. In der amtlichen Begründung zu § 7 Abs 3 des Entwurfs der Bundesregierung, der sich mit dem jetzt in § 12 Abs 6 LAG näher umschriebenen Vertreibungsschaden der Umsiedler beschäftigt hat, wird ausdrücklich ausgeführt, daß "für die Verluste dieser Umsiedler an ihrem früheren Wohnsitz.....das Reich während des Krieges wirtschaftliche Gegenwerte erhalten" habe (vgl Bundestagsdrucksache Nr 1800); dennoch ist aber eine einheitliche Regelung für alle Umsiedler in der Weise vorgeschlagen und später als Gesetz beschlossen worden, daß bei der Berechnung ihres Schadens das im "Ursprungsland zurückgelassene Vermögen" zugrunde gelegt wird. Die Fälle, in denen das Reich einen Gegenwert erhalten hat, werden ebenso behandelt wie die anderen Fälle, in denen das nicht zutrifft. Die Frage der "Bereicherung" des Reiches ist also für die Entscheidung unerheblich. Daß es nach Sinn und Zweck des Lastenausgleichsgesetzes darauf, ob die öffentliche Hand aus dem Vermögen der unter das Lastenausgleichsgesetz fallenden Geschädigten etwas erlangt habe, nicht ankommt, ist auch bereits in der Entscheidung BGHZ 8, 261 erwähnt worden. Dort wird davon ausgegangen, daß gerade bei einer wirksamen Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Reichsleistungsgesetz, also in einem Falle, in dem regelmäßig etwas aus dem Vermögen des Betroffenen in eine andere Hand übergegangen ist, für einen Entschädigungsanspruch nach dem Reichsleistungsgesetz beim Vorliegen der näheren Voraussetzungen des § 13 Abs 3 LAG kein Raum mehr gegeben ist, und daraus gefolgert, daß nach dem

Gleichheitsgrundsatz dasselbe auch im Falle einer nichtigen Beordnung, wie sie dem dort entschiedenen Falle zugrunde gelegen hat, gelten müsse. Bei den Vertreibungsschäden kann es nicht anders sein.

Es bleibt nur noch der auf eine Amtspflichtverletzung gestützte Schadensersatzanspruch. Auch bei ihm muß, bevor geprüft werden kann, ob der Kläger ihn überhaupt schlüssig dargelegt hat, vorweg entschieden werden, ob er durch das Lastenausgleichsgesetz erfaßt und damit nach § 1 LAG dem ordentlichen Rechtsweg entzogen worden ist.

Es ist zu unterscheiden zwischen den durch die Umsiedlung als solche herbeigeführten Schäden, wie der Aufgabe von Hof und Land, und solchen Schäden, die lediglich bei Gelegenheit der Umsiedlung entstanden sind - z.B. durch Verhinderung der Mitnahme von Gütern, die an sich mitgenommen werden durften -, mit ihr aber nicht notwendig verbunden waren.

Die ersteren Schäden sind durch das Lastenausgleichsgesetz erfaßt, auch wenn sich im Einzelfall der Umsiedler der Umsiedlung nicht aus freien Stücken, sondern unter einem Druck angeschlossen hat. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Charakterisierung der Umsiedlung als "Vertreibung" und aus verschiedenen allgemeinen Rechtserwägungen.

Das Gesetz geht davon aus, daß auch die "Umsiedlungsaktionen" (amtl. Begründung aaO) eine besondere Art der Vertreibung darstellen, so daß es die Umsiedlung nicht als einen eigenen Sachverhalt in den Grundbestimmungen der §§ 11, 12 LAG erwähnt, sondern unter die "gegen Personen deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen" fallen läßt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß nach der Auffassung des Gesetzes die Umsied-

ler nicht als solche Personen anzusehen sind, die freiwillig Haus und Hof aufgegeben hätten und deshalb nicht zu den "durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteilen" zu zählen wären (wie diejenigen, die unabhängig von einer "Umsiedlungsaktion" ihr Vermögen im Ausland aufgegeben haben und in das Gebiet des Reiches gekommen sind), sondern daß sie ebenso als Opfer der allgemeinen Entwicklung zu behandeln sind wie diejenigen, die später von Haus und Hof durch offene Gewalt vertrieben worden sind. "Vertreibung" schließt in sich schon einen Zwang für den Betroffenen ein. Von mehr als einem "allgemeinen Druck" kann auch der Kläger in seinem Falle nicht sprechen. Daß er gegen seinen offenen Widerstand durch physische Gewalt oder durch eine unmittelbare Bedrohung mit der Waffe oder in ähnlicher Weise von seinem Hof entfernt worden wäre, behauptet er nicht. Auch die Revision macht bei einer den hier behandelten Sachverhalt betreffenden Rüge nur geltend, "daß die Umsiedlung unter Mitwirkung der SS unter Zwang erfolgte".

Es kann hier unerörtert bleiben, wie die Rechtslage im Falle einer unmittelbaren Gewaltanwendung, bei der nicht nur der Willensentschluß des Umsiedlers durch irgendwelche Drohungen beeinflusst wurde, sondern der Umsiedler gänzlich gegen seinen ausgesprochenen Willen von Haus und Hof entfernt wurde, zu beurteilen wäre. Bei den bloßen Einwirkungen auf die Willensbildung der Umsiedler muß daran festgehalten werden, daß auch in diesen Fällen von einer Vertreibung im Sinne der angeführten Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes auszugehen ist, und daß diese Vertreibung einheitlich zu behandeln ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen unter Mitwirkung des Reiches durchgeführten Vorgang oder um eine allein durch den fremden Staat zu verantwortende Vertreibung handelt. Die Beteiligung des fremden Staates an der Umsiedlung ist nicht zu verkennen. Wenn der Kläger tatsäch-

lich nur "unter Zwang" seinen Hof verlassen hat, dann muß es so gewesen sein, daß er auch bei den Behörden des rumänischen Staates keinen Schutz gefunden hat. Damit ist die Mitursächlichkeit des Verhaltens des fremden Staates für die dem Einzelnen aus der Umsiedlung entstandenen Schäden gegeben, und die Gleichbehandlung der "Umsiedlung" mit der "Vertreibung im engeren Sinne" als sachlich gerechtfertigt anzusprechen.

Es läßt sich auch nicht leugnen, daß bei den typischen Gestaltungen, die einer gesetzlichen Regelung zugrunde gelegt werden müssen, die Volksdeutschen, die schon während des Bestehens des deutschen Einflusses umgesiedelt worden sind, in aller Regel noch ein besseres Schicksal erfahren haben als es zu erwarten gewesen wäre, wenn sie bis zum Zusammenbruch auf ihrem Hof geblieben wären. Denn es ist bekannt, daß die Volksdeutschen im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der deutschen Macht in aller Regel nicht nur Haus und Hof ebenso wie bei der Umsiedlung verloren haben, sondern auch manchen persönlichen Schädigungen ausgesetzt waren und von ihrer Habe bei weitem nicht so viel mitnehmen konnten wie bei der Umsiedlung. Wenn auch der Kläger von diesem Schicksal ereilt worden wäre, dann ist offensichtlich, daß es an einem inneren Grunde dafür fehlen würde, ihn anders zu behandeln als seine Schicksalsgenossen, die 1944 und 1945 aus ihren Wohnsitzen und aus ihrem Besitztum vertrieben worden sind. Selbst wenn man aber unterstellen wollte, daß er nach dem Kriege trotz seiner deutschen Volkszugehörigkeit in der Dobrudscha unangefochten hätte bleiben können, müßte man der weiteren Entwicklung in diesem Gebiet Beachtung schenken; daß der Kläger auch heute noch seinen Hof haben würde und damit, wirtschaftlich gesehen, günstiger dastehen würde, als er jetzt in der deutschen Rechtsgemeinschaft, die ihm Schutz und die Möglichkeit einer neuen wirtschaftlichen Existenzgründung gegeben

hat, steht, behauptet er nicht. Auch diese Erwägung, daß sich kaum mit einiger Klarheit übersehen läßt, wie sich die Lage der Umsiedler bei Nichtdurchführung der Umsiedlung gestaltet haben würde, rechtfertigt die Einstellung des Lastenausgleichsgesetzes, die Umsiedlung als einen Unterfall der Vertreibung ganz allgemein anzusehen; denn es wäre wenig sinnvoll, wenn der "Umsiedler", der in der Regel einem weniger weitgehenden Zwang ausgesetzt war als der "Vertriebene" im unmittelbaren Sinne des Wortes, im Hinblick auf die ihm zu gewährende Entschädigung besser behandelt würde als der "Vertriebene".

Nach der amtlichen Begründung (aaO) soll "der Tatbestand der Vertreibung im weitesten Sinne verstanden" werden. Diese Absicht des Gesetzes und die schon berührten weiteren Gründe führen zu dem Ergebnis, daß "Vertreibungsschäden" als vom Lastenausgleichsgesetz erfaßt auch dann anzusehen sind, wenn für ihre Entstehung eine eine Amtspflichtverletzung darstellende Einwirkung auf die Umsiedler durch die mit der Umsiedlung befaßten deutschen Organe mitursächlich gewesen ist.

Diese Entscheidung steht nicht im Widerspruch zu der vom Senat in BGHZ 8, 264 vertretenen Anschauung, daß Ersatzansprüche aus unerlaubter Handlung nicht von § 13 LAG erfaßt werden. Die letztere Entscheidung bezieht sich nur auf die den Kriegssachschäden gleichgestellten Schädigungen auf Grund von behördlichen Maßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem kriegerischen Ereignis ergriffen worden sind. Bei solchen behördlichen Maßnahmen können, wie schon die Wahl des abstrakten Begriffes "Maßnahmen" zeigt, sehr unterschiedliche Lebensstatbestände im Spiele stehen. Bei der "Vertreibung" und den mit ihr unmittelbar verbundenen Schäden stellt es das Gesetz auf einen konkreten Begriff, den der Vertreibung, ab

Bei einem solchen Begriff sind Unterscheidungen nach der rechtlichen Beschaffenheit der diesen konkreten Schaden herbeiführenden Ursachen nicht angebracht; denn entscheidend ist bei einem derartigen Begriff allein der Charakter des Schadens als Vertreibungsschaden. Der Kläger macht selber geltend, daß der Druck allgemein ausgeübt worden sei, nicht nur in seinem Falle. Der "Zwang" war also eine allgemeine Erscheinung bei der Durchführung der Umsiedlung, während man von unzulässigen Einwirkungen bei den im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen getroffenen behördlichen Maßnahmen nur in besonderen Einzelfällen sprechen kann. Die Vertreibungsschäden und die in § 13 LAG behandelten Schäden sind so verschieden, daß auch ihre unterschiedliche Behandlung in der hier interessierenden Beziehung angemessen erscheint.

Nach alledem ist daran festzuhalten, daß der Vertreibungsschaden des Klägers unter das Lastenausgleichsgesetz fällt und im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden kann. Auch die jetzt von der Revision in den Vordergrund gestellte Begründung für die Klage, nämlich die, daß die Amtspflichtverletzung bereits darin zu erblicken sei, daß die Reichsregierung mit der Umsiedlung die SS betraut habe, vermag an dem Ergebnis nichts zu ändern. Die Schäden des Klägers sind nicht durch diese Anordnung der Reichsregierung herbeigeführt worden, sondern erst durch die Umsiedlung. Es bleibt also dabei, daß ein Vertreibungsschaden ersetzt verlangt wird, für den gemäß § 1 LAG allein die Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes maßgebend sind.

Bei dieser Rechtslage braucht nicht geprüft zu werden, ob die Revision mit der erwähnten Begründung nicht überhaupt eine neue Klagebegründung einführt, und nicht erörtert zu werden, ob man in der einfachen Weise, wie es die Revision will, die Verhältnisse beurteilen kann.

Die Klage ist nach alledem in vollem Umfang unzulässig. Die Revision ist somit mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany